

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 49	Ausgegeben in Lüdenscheid am 07.12.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
29.11.2022	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 29.11.2022 zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 16.12.2008	1097
29.11.2022	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 29.11.2022 zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 06.10.2014	1098
29.11.2022	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 29.11.2022 zur 32. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.1991	1099
29.11.2022	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 29.11.2022 zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2016	1100
28.11.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 der Stadtentwässerung Menden (Sauerland)	1101
30.11.2022	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 12.12.2022	1102
01.12.2022	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 12.12.2022	1103
30.11.2022	Zweckverband Volkshochschule Volmetal	Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung am 13.12.2022	1103
29.11.2022	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 12.12.2022	1104
01.12.2022	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 12.12.2022	1105
02.12.2022	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	1106
02.12.2022	Stadt Meinerzhagen	9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meinerzhagen hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	1106
30.11.2022	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 15.12.2022	1108

02.12.2022	Stadtwerke Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 15.12.2022	1109
01.12.2022	Stadt Kierspe	Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Kierspe vom 05.01.1979, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 01.12.2022	1110
01.12.2022	Stadt Kierspe	Satzung der Musikschule der Stadt Kierspe vom 19.12.1975, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.12.2022	1112
01.12.2022	Stadt Kierspe	Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe vom 05.06.1996, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.12.2022	1113
30.11.2022	Stadt Kierspe	Richtlinie zur Förderung von Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien im Stadtgebiet von Kierspe	1115
01.12.2022	Stadt Kierspe	20. Änderung des Flächennutzungsplanes; Feststellungsbeschluss	1118
01.12.2022	Stadt Kierspe	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9565/5 -49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“; Öffentliche Auslegung	1120
01.12.2022	Stadt Kierspe	Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 0065/2 -60- „Gewerbegebiet Neuenhagen II“; Satzungsbeschluss	1122
01.12.2022	Stadt Kierspe	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/4 -28- „Am Thaler Bach“; Öffentliche Auslegung	1125
01.12.2022	Stadt Kierspe	Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen“; Satzungsbeschluss	1127
05.12.2022	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 13.12.2022	1129
01.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 12.12.2022	1130
05.12.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 13.12.2022	1133



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I. Satzung

vom 29.11.2022

zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 02.12.2021, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleerbehältersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter

mit 60 l	Fassungsvermögen	158,76 €
mit 80 l	Fassungsvermögen	211,68 €
mit 120 l	Fassungsvermögen	317,52 €
mit 240 l	Fassungsvermögen	634,92 €
mit 1.100 l	Fassungsvermögen	2.910,24 €
mit 2.500 l	Fassungsvermögen	13.228,44 €
mit 5.000 l	Fassungsvermögen	26.456,88 €

- (2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallentsorgungsgebühr je Sperrgutsack 6,09 €.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung nach dem Wechselbehältersystem beträgt je angefangene 100 kg Abfall 39,11 €.
- (4) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Sammlung von Altpapier (Transportverpackungen) bei Industrie, Handel und Gewerbe beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 90,96 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 29. November 2022

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I. Satzung

vom 29.11.2022

zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014

Aufgrund

- a) der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 43 ff. und 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW) – im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- f) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 02.12.2021, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

§ 12 wird wie folgt geändert:

„§ 12 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen teilt sich wie folgt auf:

- a) Die Abfuhrkosten betragen 45,40 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.
- b) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Aggerverbandes im Jahr 54,00 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.
- c) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Ruhrverbandes im Jahr 52,00 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 29. November 2022

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I. Satzung

vom 29.11.2022

zur 32. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- d) des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559, 590 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende 32. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991, zuletzt geändert durch die 31. Änderungssatzung vom 02.12.2021, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. § 11 Abs. 6 und 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Schmutzwassergebühr

- (6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich ab dem 01.01.2023 4,16 €.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwäs-

serungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 01.01.2023 um 2,19 € je cbm auf 1,97 € je cbm Abwasser.“

2. § 12 Abs. 4 und 6 wird wie folgt geändert:

„§ 12 Niederschlagswassergebühr

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 ab dem 01.01.2023 0,74 €.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 01.01.2023 um 0,15 € je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 auf 0,59 € je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 29. November 2022

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I. Satzung

vom 29.11.2022

zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 07.12.2016

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Meinerzhagen vom 07.12.2016, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 02.12.2021, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich

- a) für den Kehrdienst 1,63 €,
- b) für die Winterwartung 1,47 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 29. November 2022

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 der Stadtentwässerung Menden (Sauerland)

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Menden (Sauerland)“ für das Wirtschaftsjahr 2021.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 den Jahresabschluss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Menden (Sauerland)“ für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt.

1. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) stellt gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Menden (Sauerland) zum 31.12.2021 in der im Prüfbericht und im Lagebericht vorliegenden Fassung fest.
2. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt einstimmig, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 3.820.212,38 € wie folgt zu verwenden:
 - a) Die vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Menden (Sauerland) am 15.12.2020 beschlossene 5,42%-ige Eigenkapitalverzinsung (EK) beträgt 2.596.392,88 €. Darauf wurden bereits Abschlagszahlungen in Höhe von 2.048.000,00 € geleistet, so dass sich noch eine Schlusszahlung in Höhe von 548.392,88 € an die Stadt Menden (Sauerland) ergibt.
 - b) Der anschließend verbleibende Überschuss von 1.022.266,63 € wird dem städtischen Haushalt zugeführt.

Entlastung des Betriebsausschusses

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt einstimmig, dem Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung Menden (SEM) für den Jahresabschluss 2021 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt ab sofort im Bürogebäude der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden (Sauerland)“ (Ansprechpartnerin: Frau Scholz), Westwall 19, 58706 Menden (Sauerland) während der Dienststunden von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr (freitags bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

[entfällt seit dem Jahresabschluss 2021]

Menden (Sauerland), 28.11.2022
Stadtentwässerung Menden (Sauerland)

Der Betriebsleiter
Michael Mathmann



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 12.12.2022, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3.1 Ersatzwahlen für den Ausschuss für Bildung und Jugend, für den Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport sowie für den Arbeitskreis „Energie und Umwelt“
- 4 Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses; Ersatzbestellung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Halver GmbH
- 5 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver
- 6 Jahresabschluss 2021
- 7 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023
- 8 38. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980
- 9 12. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010
- 10 30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988
- 11 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26.03.2013
- 12 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
- 13 Antrag der CDU Fraktion zur Errichtung eines Hochzeitswaldes
- 14 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW "Kastrationspflicht für Katzen einführen"
- 15 Neugestaltung des Campus Auf dem Dorfe
- 16 XV. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halver vom 11.10.1994
- 17 Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB für das Gebiet Halver-Anschlag (Verfahrenseinstellung)
- 18 Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB (Entwurfsbeschluss)
- 19 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 29. Änderung „östlich Karlshöhe“ (Einleitung)
- 20 Bebauungsplan Nr. 58 "östlich Karlshöhe und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 17 Oesterberg und Nr. 32 Neuen Herweg" (Aufstellungsbeschluss)
- 21 Bebauungsplan Nr. 6 "Höveler Weg", 17. Änderung (erneute öffentliche Auslegung)
- 22 Flächennutzungsplan, 17. Änderung (Windenergie)
- 23 Bekanntgaben
- 23.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2021 / 2022
- 24 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung einer Eilentscheidung
- 2 Bekanntgaben
- 3 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 4 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 30.11.2022

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT MEINERZHAGEN
Der Bürgermeister

01.12.2022

Bekanntmachung **der Stadt Meinerzhagen**

Am 12.12.2022, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

- A) Stunde der Öffentlichkeit
- B) Tagesordnung
Öffentliche Sitzung
 1. Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.03.2022
hier: Informationsmöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren
 2. Antrag Bündnis / 90 Die Grünen vom 23.03.2022
hier: Barrierefreies Meinerzhagen
 3. Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.03.2022
hier: Verhinderung von Einsamkeit und soziale Isolation älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger

4. A) Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021
- B) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021; Behandlung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung des Bürgermeisters

5. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

6. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 01.12.2022

gez.
Nesselrath



Bekanntmachung

des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

Sitzung der Verbandsversammlung

Am Dienstag, dem 13. Dezember 2022 um 17.00 Uhr findet im Rathaus der Stadt Kierspe, (Springer Weg 21, 58566 Kierspe) eine Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal statt.

A) ÖFFENTLICHER TEIL DRUCKSACHE Nr.:

- 1) Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
- 2) Stunde der Öffentlichkeit
- 3) Verpflichtung erstmalig anwesender Mitglieder
- 4) Jahresbericht 2022 der Volkshochschule Volmetal **16**
- 5) Jahresabschluss zum 31.12.2021 / Entlastung des Verbandsvorstehers **17**
- 6) Änderung der Gebührensatzung **18**
- 7) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 **19**

8) Bekanntgaben

9) Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1) Personalangelegenheiten **20**

2) Bekanntgaben

3) Anfragen

Wichtige Hinweise für Mitglieder der Versammlung und Besucher:

- Während der Sitzung besteht die Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2 oder OP-Maske)
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist (außer am Sitzplatz) einzuhalten – auch im Zugangsbereich und in der Warteschlange.
- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren.
- An der Sitzung darf nur teilnehmen, wenn keine Symptome vorliegen, die auf CoVID-19 hindeuten, wie Husten, Fieber oder Halsschmerzen. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.

Kierspe, 30.11.2022

Olaf Stelse
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

16. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 12.12.2022, 16:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Straße 22, Altena.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 07.11.2022
2. Anfragen der Einwohner
3. Einbringung des Haushaltes 2023
- Tischvorlage wird nachgereicht -

4. Hebesatzsatzung 2023

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 GO NW

hier: Zustimmung des Kämmersers zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW in der Zeit vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 und 01.07.2022 bis 30.09.2022

6. Verlängerung der Optionsfrist § 2b Umsatzsteuergesetz

7. Fortschreibung des Medienentwicklungsplans (MEP) für Grundschulen

8. Richtlinien über die Gewährung von Hilfen für Kinder in Tagespflege

9. 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Altena vom 22.12.2006

10. 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung - Tischvorlage wird in der Sitzung nachgereicht -

11. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Aufgaben des Bauhofs

12. Jahresabschluss 2021 des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.)

13. Umbesetzung von Ausschüssen

14. Mitteilungen

15. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 07.11.2022

2. Beteiligungsangelegenheit

3. Beteiligungsangelegenheit

4. Mitteilungen

5. Anfragen

Altena (Westf.) 29.11.2022

Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

BEKANNTMACHUNG

**zur 12. Sitzung des Rates der
Gemeinde Herscheid
am Montag, 12.12.2022, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

Im Rathaus gilt zunächst weiterhin die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske. Bei Gremiensitzungen entfällt auf festen Sitzplätzen die Maskenpflicht, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Raum eingehalten wird.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Herscheid und Entlastung des Bürgermeisters
4. Neufassung der Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR
5. Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR)
 - a) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR
 - b) Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) - Schlammabfuhrsatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR)
 - c) Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Herscheid - Abwassergebührensatzung -
 - d) Abwassergebühren für das Jahr 2023
6. Abfallgebühren
 - a) Beratung der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2023
 - b) Beratung des Entwurfes der 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
7. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit Anlagen für 2023
8. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen
9. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
10. Bekanntgaben und Anfragen
11. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Bekanntgaben und Anfragen
3. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 01.12.2022

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Dezember 2022 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 02. Dezember 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG
der Stadt Meinerzhagen

9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meinerzhagen

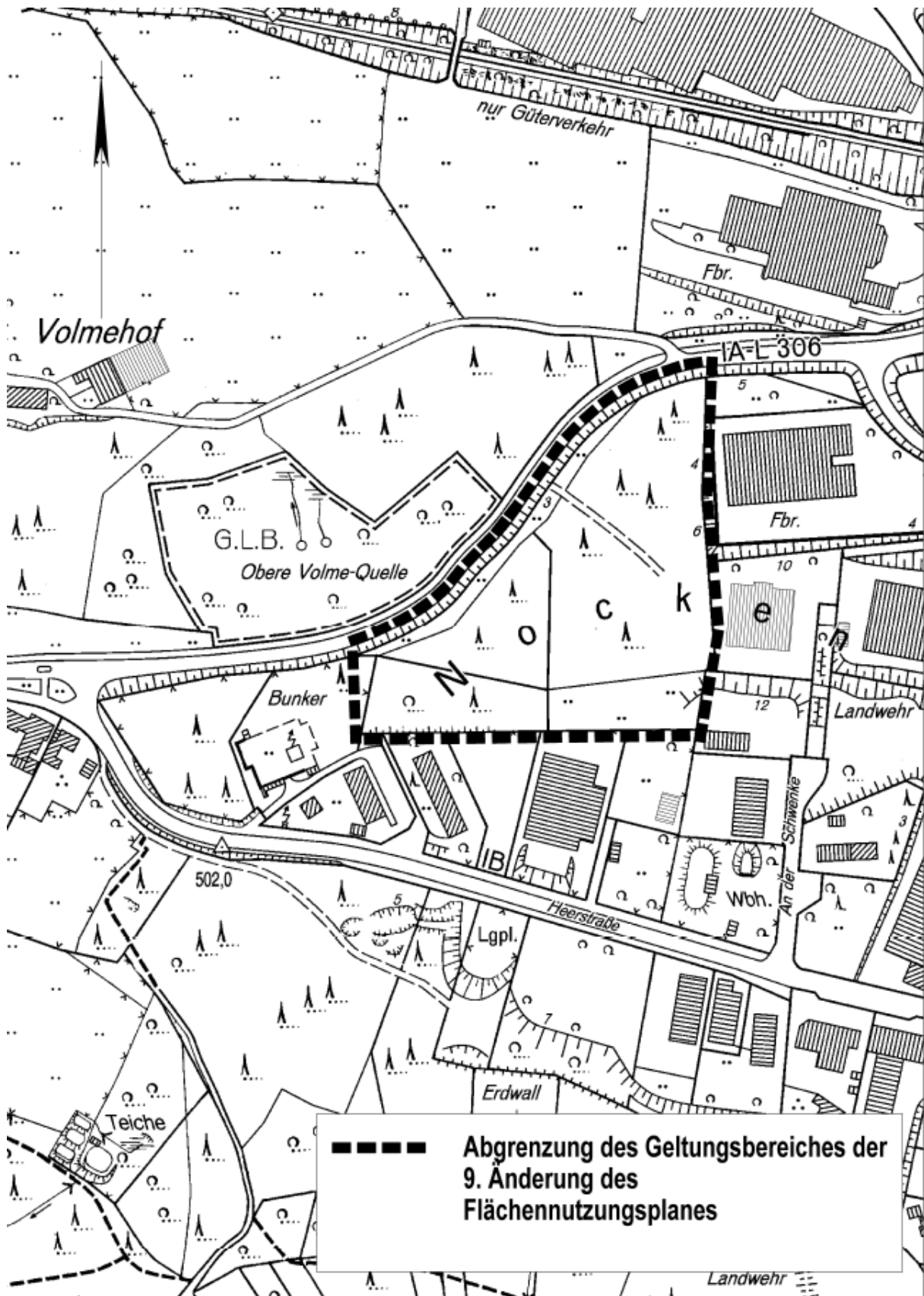
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen für einen zwischen der L 306 („Südumgehung“) im Norden und dem Gewerbegebiet „Schwenke“ an der Straße „Zum Schnüffel“ und an der Heerstraße (einschließlich der ehemaligen Warnamtsflächen) im Osten und Süden gelegenen Bereich beschlossen.

Planungsziel ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung dieses ca. 2,75 ha großen Bereiches zu schaffen. Demnach soll der bisher als „Fläche für Wald“ dargestellte Bereich künftig die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ erhalten.

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung), das auch tatsächlich bisher als Wald genutzte Flächen umfasst, liegt südöstlich der Landesstraße L 306 und schließt dort westlich und südlich an das bestehende Gewerbegebiet „Schwenke“ an.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 9. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Meinerzhagen, den 02.12.2022

Der Bürgermeister
gez.
Nesselrath

**Amtliche
Bekanntmachung**

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Am Donnerstag, dem 15.12.2022, 17:00 Uhr, findet in der Alten Casino am Sauerlandpark, Platanenallee 14, 58675 Hemer, die 14. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.10.2022
4.	Eingänge für den Rat
5.	Bestellung von zwei stellvertretenden Leitern der Freiwilligen Feuerwehr Hemer Vorlage: 10/2022-0676
6.	Haushalt 2023; Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2023 Vorlage: 10/2022-0697
7.	Jahresabschluss - Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2021 Vorlage: 10/2022-0673
8.	Jahresabschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 Vorlage: 10/2022-0674
9.	Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2021 - Stadtentwässerung Hemer Vorlage: 10/2022-0677
10.	Jahresabschluss 2021 der Stadtentwässerung Hemer (SEH) Vorlage: 10/2022-0691
11.	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn-Hemer, Jahresabschluss 2021 Vorlage: 10/2022-0624
12.	Wirtschaftsplan 2023 des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer (SIH) Vorlage: 10/2022-0702
13.	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer; hier: Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung 2022 Vorlage: 10/2022-0689
14.	6. Satzungsänderung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Iserlohn und Hemer; hier: – § 2 b UStG; hier Fortsetzung der alten Rechtslage (Optierung) Vorlage: 10/2022-0725

15.	Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht § 2b UStG; hier: geplante Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht Vorlage: 10/2022-0733
16.	Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke Hemer GmbH Vorlage: 10/2022-0731
17.	Jahresabschluss 2021 der Sauerlandpark Hemer GmbH (SPH) Vorlage: 10/2022-0678
18.	Wirtschaftsplan 2023 der Sauerlandpark Hemer GmbH Vorlage: 10/2022-0716
19.	Strategische Ziele der Stadt Hemer; hier: Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung Vorlage: 10/2022-0688
20.	Befreiung gemäß § 116a der Gemeindeordnung NRW zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für 2021 Vorlage: 10/2022-0718
21.	Neufassung der Satzung der Stadt Hemer über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz Vorlage: 10/2022-0650
22.	Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hemer Vorlage: 10/2022-0651
23.	Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer für 2023 Vorlage: 10/2022-0660
24.	XXIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer für das Jahr 2023 Vorlage: 10/2022-0703
25.	XXVI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer für das Jahr 2023 Vorlage: 10/2022-0715
26.	Fortschreibung Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a KAG Vorlage: 10/2022-0665
27.	Beitritt der Stadt Hemer in den Regionalentwicklungsverein LEADER-Region HIM - das sind wir! e.V. und Benennung der Vertreter der Stadt Hemer in Organe der juristischen Person gem. § 63 Abs. 2 GO NRW Vorlage: 10/2022-0692
28.	Bebauungsplan Nr. 108 "Neues Feuerwehrgerätehaus Becke" hier: Satzungsbeschluss Vorlage: 10/2022-0661
29.	58. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Neues Feuerwehrgerätehaus Becke" hier: Feststellungsbeschluss Vorlage: 10/2022-0662
30.	Ausschussumbesetzung; hier: Antrag der UWG-Fraktion Vorlage: 10/2022-0707

31.	Ausschussumbesetzung; hier: Antrag der CDU-Fraktion Vorlage: 10/2022-0732
32.	Mitteilungen des Bürgermeisters
33.	Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird eine Vertragsangelegenheit behandelt.

Hemer, 30.11.22

Gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister



STADTWERKE NEUENRADE

Stadtwerke Neuenrade – AöR

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 15. Dezember 2022 um 18:00 Uhr,
findet

im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung des
**Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade –
Anstalt des öffentlichen Rechts** statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 05.10.2022 - öffentlicher Teil
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 05.10.2022
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Anfragen + Mitteilungen
5. Einwohnerfragestunde
6. 16. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 22.12.2005 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2016
hier: Gebührenkalkulation für das Jahr 2023
7. 2. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Stadtwerke Neuenrade - AöR vom 15.12.2020
hier: Kalkulation für das Jahr 2023

8. Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung in Neuenrade
hier: Kalkulation für das Jahr 2023
9. Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren in Neuenrade
hier: Kalkulation für das Jahr 2023
10. Wirtschaftsplanentwurf der Stadtwerke Neuenrade - AöR für das Wirtschaftsjahr 2023
11. Einwohnerfragestunde
Nichtöffentlicher Teil
12. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 05.10.2022 - nichtöffentlicher Teil
13. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 05.10.2022
14. Anträge zur Tagesordnung
15. Anfragen + Mitteilungen
16. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade - AöR zum 31.12.2022
17. Risikomanagement der Stadtwerke Neuenrade - AöR
hier: Fortschreibung des Risikomanagementsystems der Stadtwerke Neuenrade - AöR
18. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 02.12.2022

gez.
Antonius Wiesemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung zur Benutzung der
Stadtbibliothek Kierspe vom 05.01.1979,
zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung
vom 01.12.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 8. Änderungssatzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Kierspe beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Kierspe ist eine öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Kierspe.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung des automatisierten Verfahrens zu bedienen.

**§ 2
Nutzerkreis**

Im Rahmen dieser Satzung ist jede Person berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt beim Bibliothekspersonal, sofern nicht persönlich bekannt, unter Vorlage des Personalausweises. Die Leitung der Stadtbibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung erkennt die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Kierspe durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung wird ein Benutzungsausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

**§ 4
Entleihe, Verlängerung, Vermietung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Die Ausleihzeit für Hörmedien beträgt bis zu zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Sie sind auf dem Buchrücken gekennzeichnet. Dies gilt auch für Zeitungen und nicht gebundene Zeitschriften.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird von der Stadtbibliothek ein Entgelt erhoben.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

**§ 5
Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch einen auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr erhebt die Stadtbibliothek eine Gebühr.

**§ 6
Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Jede Person, die Medien entleiht, ist verpflichtet diese sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung aufzubewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Nutzende schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die nutzende Person verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 7 Mahnung, Einziehung

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Eine Woche nach Überschreitung der Leihfrist wird eine Mahnung verschickt.
- (3) Haben schriftliche Mahnungen keinen Erfolg, werden die entliehenen Medien durch Boten eingezogen.

Neuausleihen können erst getätigt werden, wenn alle Gebühren entrichtet und die Medien zurückgegeben worden sind.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek wird eine Ausweisgebühr erhoben.
Diese beträgt für Erwachsene jährlich
15,00 EUR.
Die Gebühr für einen Familienausweis beträgt
18,00 EUR.
Die Laufzeit beginnt mit der Ausstellung des Ausweises.
- (2) Die Gebühr für Tagesleserinnen und Tagesleser beträgt
3,00 EUR.
Die Ausleihe ist auf 4 Wochen beschränkt.
- (3) Die Ausleihgebühr von Hörmedien und DVD's beträgt bei einer Ausleihzeit bis zu zwei Wochen
1,00 EUR.
- (4) Eine Bestellung im Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken beträgt je Medium
3,50 EUR,
bei Bestellung im Einzugsbereich der Südwestfalen-IT (SIT)
2,00 EUR.
- (5) Für den Ersatz eines Benutzungsausweises beträgt die Gebühr
2,50 EUR.
- (6) Für den Ersatz einer Schutzfolie beträgt die Gebühr
2,00 EUR.
- (7) Die Vormerkgebühr pro vorgemerkte Medieneinheit beträgt
0,50 EUR.
- (8) Die Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist betragen:
 - a) um eine Woche pro Medium
1,00 EUR,
 - b) um zwei Wochen pro Medium
1,50 EUR,
 - c) um jede weitere angefangene Woche pro Medium
1,50 EUR.

Zusätzlich zu diesen Gebühren sind die jeweiligen Postgebühren für die Mahnungen zu entrichten.

- (9) Für einen Botengang sind als zusätzliche Gebühr mindestens
15,50 EUR
zu entrichten. Im Übrigen richten sich die Kosten nach dem jeweiligen Zeit- und Sachaufwand.

- (10) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die nutzende Person keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (11) Für die Einziehung der Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (12) Eine um 50 Prozent ermäßigte Gebühr nach § 8 Absatz 1 zahlen
 - a) Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Studierende,
 - b) Beziehende von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII und Wohngeld,
 - c) Inhaber und Inhaberinnen einer Ehrenamtskarte und
 - d) Bundesfreiwilligendienstleistende.

Der Anspruch ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

§ 9 Medienecke

- (1) Gegen gesonderte Anmeldung stellt die Stadtbibliothek ihren Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit zum Internetzugang zur Verfügung. Die Nutzungsdauer und die Nutzungshäufigkeit kann erforderlichenfalls durch die Mitarbeitenden der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (2) Adressen, unter denen sich gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische oder pornografische Inhalte befinden, dürfen nicht aufgerufen werden.
- (3) Urheberrechte Dritter sind unbedingt zu beachten. Für Verstöße haftet die Verursacherin/der Verursacher oder deren gesetzliche Vertretung.
- (4) Keine Verantwortung übernimmt die Stadtbibliothek für die Inhalte und Verfügbarkeiten von Angeboten Dritter im Internet, sowie für die missbräuchliche Verwendung übermittelter Daten.
- (5) Die nutzende Person haftet für jeglichen Schaden, der durch Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen und unsachgemäßen Gebrauch des Internetzuganges entstehen. Die gesetzlich Vertretenden haften für Schäden durch Minderjährige.

§ 10 Hausordnung

- (1) In allen Räumen der Stadtbibliothek sind Rauchen, Essen und jedes störende Verhalten verboten. Hunde - mit Ausnahme von Blindenhunden - dürfen in die Bibliothek nicht mitgenommen werden.
- (2) Für die Garderobe wird nicht gehaftet.
- (3) Taschen können an einer hierfür ausgewiesenen Stelle eingeschlossen oder abgestellt werden.

§ 11
Ausschluss von Benutzung

Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Kierspe vom 05.01.1979, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 01.12.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 01.12.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Musikschule der Stadt Kierspe vom 19.12.1975, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.12.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 2. Änderungssatzung der Musikschule der Stadt Kierspe beschlossen:

§ 1

Die Musikschule ist eine von der Stadt Kierspe getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung und wird als nicht rechtsfähige Anstalt von der Stadt Kierspe entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung verwaltet und vertreten.

§ 2

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

§ 3

- (1) Die Musikschule erhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Unterricht kann durch freie Mitarbeitende erteilt werden. Die Anstellung dieser Kräfte erfolgt auf Honorarbasis und wird dem Bürgermeister übertragen.
- (3) Die Honorarkräfte müssen die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben. Ausnahmen sind nur beim Vorliegen besonderer Qualifikationen zulässig.
- (4) Die Anstellung erfolgt durch einen Honorarvertrag.

§ 4

Die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. in möglichst enger Zusammenarbeit mit den am Ort vorhandenen Schulen.

§ 5

Die Anmeldung zur Musikschule erfolgt durch Abgabe eines unterschriebenen Anmeldeformulars. Bei Minderjährigen muss die Anmeldung durch die gesetzliche Vertretung vorgenommen werden. Aus organisatorischen Gründen können Anmeldetermine festgesetzt werden.

§ 6

Abmeldungen müssen schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende durch den Schüler/die Schülerin, bei Minderjährigen durch die gesetzliche Vertretung erfolgen. Bei Vorliegen zwingender Gründe können Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

§ 7

Schülerinnen und Schüler können aus der Musikschule entlassen werden,

- wenn sie sich als ungeeignet erweisen,
- wenn sie gegen die Schulordnung verstoßen,
- wenn die Gebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

§ 8

Die Gesamtschule Kierspe stellt mit ihren Bläserklassen ein eigenes Bildungsangebot dar. Das Projekt ist jeweils auf drei Schuljahre für die Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 7 angelegt. Die Abwicklung des Verfahrens hinsichtlich der An- und Abmeldung erfolgt über die Gesamtschule im Rahmen der jährlichen Schulaufnahme. Auch die Organisation des Projekts liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 9

Für den Besuch der Musikschule und der Bläserklassen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung der Musikschule der Stadt Kierspe vom 19.12.1975, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.12.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 01.12.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe vom 05.06.1996, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.12.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 3. Änderungssatzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Kierspe erhebt von den Teilnehmenden an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlich vertretende Person.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Musikschulunterrichts und endet bei einer fristgerechten Abmeldung mit der Entlassung des Schülers/der Schülerin durch die Stadt Kierspe.

Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht muss die Gebühr bis zur Entlassung entrichtet werden.

§ 2 Fälligkeit

(1) Die Unterrichtsgebühren der Musikschule sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig.

(2) Die Gebühren für die Bläserklassen der Gesamtschule Kierspe sind monatlich jeweils zum 15. zu entrichten.

§ 3 Gebührentarif

(1) Die Unterrichtsgebühren betragen je Kind bzw. Jugendlichen:

		Euro mtl.
a)	Musikalische Früherziehung 67,5 Minuten wöchentlich	23,50
b)	Instrumental- und Vokalunterricht	Euro mtl.
ba)	Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich	68,00
bb)	Gruppe mit 2 Teilnehmer/in-nen 45 Minuten wöchentlich	36,50
bc)	Gruppe mit 3 Teilnehmer/in-nen 45 Minuten wöchentlich	26,00
bd)	Gruppe mit 4 Teilnehmer/in-nen 45 Minuten wöchentlich	23,50
be)	Gruppe mit 5 Teilnehmer/in-nen 45 Minuten wöchentlich	21,00
bf)	Einzelunterricht 30 Minuten wöchentlich	50,00

c)	Bläserklassen Gesamtschule	Euro mtl.
ca)	Unterricht inkl. Instrumentenausleihe Jahrgänge 5 - 7	25,00
cb)	Instrumentenausleihe ab Klasse 8	10,00

(2) Unterrichtsgebühren für Teilnehmende ab Vollendung des 18. Lebensjahres*

	Instrumental- und Vokalunterricht	Euro mtl.
a)	Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich	94,00
b)	Gruppe mit 2 Teilnehmer/in-nen 45 Minuten wöchentlich	57,50
c)	Gruppe mit 3 Teilnehmer/in-nen 45 Minuten wöchentlich	36,50
d)	Gruppe mit 4 Teilnehmer/in-nen 45 Minuten wöchentlich	31,00
e)	Gruppe mit 5 Teilnehmer/in-nen 45 Minuten wöchentlich	23,50
f)	Einzelunterricht 30 Minuten wöchentlich	73,00

* Abweichend davon gilt für Schüler, Auszubildende und Studenten maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Gebühr für Kinder und Jugendliche.

(3) Die Teilnahmegebühr für die Folk- und Popgruppe beträgt monatlich 5,50 Euro. Sofern die Teilnehmenden bereits Instrumental- oder Vokalunterricht der Musikschule nehmen, wird keine Gebühr erhoben. Für Kinder und Jugendliche wird die Gebühr auf 4,00 Euro monatlich reduziert.

(4) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, aus, wird der Unterricht nachgeholt. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Unterricht erstattet, sofern der Unterrichtsausfall während eines Kalenderjahres mehr als einen Monat (4 Unterrichtstage) beträgt. Die Erstattung wird zu Beginn des Folgejahres verrechnet.

§ 4 Gebührenermäßigung

Die Unterrichtsgebühren ermäßigen sich mit Ausnahme zu den Bläserklassen der Gesamtschule

- (1)
1. wenn mehrere Mitglieder einer Familie in häuslicher Gemeinschaft gleichzeitig die Musikschule besuchen
 - für das zweite Familienmitglied um 10 %,
 - für das dritte Familienmitglied um 20 %,
 - für das vierte Familienmitglied um 30 %,
 - für jedes weitere Familienmitglied mit jeweils 10%iger Steigerung der Ermäßigung.

Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich jeweils nach dem Lebensalter der die Musikschule Kierspe besuchenden Familienmitglieder, wobei für das an Lebensjahren Ältere die volle Gebühr zu entrichten ist.

2. wenn ein Schüler oder eine Schülerin in mehreren Fächern unterrichtet wird, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Fach entsprechend der Familienermäßigung,
3. in besonderen Fällen, wenn Fleiß und Begabung des Schülers/der Schülerin dies rechtfertigen und besonders schwierige finanzielle Verhältnisse vorliegen.

(2) Die Teilnahme an der Folk- und Popgruppe begründet keinen Anspruch auf Familienermäßigung.

§ 5 Erhebung

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.
- (2) Dies gilt nicht für die Bläserklassen der Gesamtschule Kierspe. Die verbindliche Anmeldung in der Schule zum Besuch dieser Klassen verpflichtet zur Entrichtung der monatlichen Gebühr. Einzelheiten hierzu sind im Einzelfall mit der Schulleitung der Gesamtschule zu klären.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe vom 05.06.1996, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.12.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 01.12.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Richtlinie zur Förderung von Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien im Stadtgebiet von Kierspe

Der Rat der Stadt Kierspe hat am 29.11.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Stadt Kierspe hat im Jahr 2019 das Integrierte Klimaschutzkonzept fertig gestellt. Als Teilbereich wird darin der Ausbau der Erneuerbaren Energie beschrieben mit dem Fokus auf Solarenergie. Das regionale Solardachkataster zeigt, dass die Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen ein großes Potenzial im Stadtgebiet Kierspe hat. Mithilfe der definierten Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept soll die Hebung des Solarpotenzials in der Stadt nachhaltig angestoßen und damit der Klimaschutz und die Energiewende vorangebracht werden.

Die Stadt Kierspe möchte die Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, regenerative Energien zu nutzen. Dafür wird ein Förderprogramm für regenerative Energieanlagen aufgelegt. Unterstützt wird die Stadt durch die Fortführung der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Kierspe im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes zu unterstützen. Damit soll ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet werden. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kierspe sollen die Möglichkeit haben, erneuerbare Energien im Eigenverbrauch zu nutzen.

2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Die Stadt Kierspe gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie in Verbindung mit der Fortführung der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Kierspe entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Stadt Kierspe behält sich vor, Inhalt und Höhe der Förderung mit entsprechender Ankündigung zu ändern.

Ein auf dieser Richtlinie begründeter Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für das beabsichtigte Vorhaben ggf. eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

Die Stadt Kierspe haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Anlagen entstehen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle zugelassenen Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energieanlagen. Hierzu zählen unter anderem:

- a) die Errichtung von Balkonkraftwerken
- b) die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen zur Selbstversorgung auf bestehenden Wohngebäuden
- c) die Errichtung von neuen Solar-Dachanlagen zur
 - ausschließlichen Warmwasserbereitung,
 - kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung oder
 - Wärme- oder Kälteerzeugung
- d) der Einbau von Wärmepumpen-Anlagen, die zur
 - kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden,
 - Raumheizung von Gebäuden oder
 - Bereitstellung von Wärme für ein Gebäudernetz (alle versorgten Gebäude gehören einem Eigentümer)dienen.

Die Maßnahme muss nachgewiesene Anschaffungs- / Herstellungskosten von 800,- Euro übersteigen.

Maßnahmen werden für Wohneinheiten gefördert, welche sich im Stadtgebiet von Kierspe befinden.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Erstwohnsitz in Kierspe haben. Die erzeugte Energie muss zur Selbstversorgung genutzt werden. Die Antragsberechtigten dürfen nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sein.

5. Förderungsvoraussetzungen

Der Antrag für die Förderung ist bei der Stadt Kierspe vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Kauf bzw. der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Bei Mietwohneinheiten ist die Zustimmung des Vermieters vorzulegen.

Für den Bau von Photovoltaik-, Solar- oder Wärmepumpenanlagen ist dem Antrag ein Angebot eines Fachunternehmens beizufügen. Der Bau und die Installation erfolgt durch ein Fachunternehmen und die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.

6. Förderungs Ausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen
- b) Anträge, welche nach dem 30.06.2023 eingereicht werden
- c) Anlagen, die vor dem 01.12.2022 gekauft bzw. für die vor dem 01.12.2022 ein Liefer- und/ oder Leistungsvertrag geschlossen wurde
- d) Anlagen, die durch vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind
- e) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen
- f) Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- g) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses nach dem Erwerb und der Installation der Anlage.

Die Höhe der Förderung zur Anschaffung einer der oben genannten Anlagen beträgt 250 Euro.

Eine Förderung kann nur einmal pro Wohneinheit erfolgen.

8. Vorrang anderer Förderungsmittel / Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Dies ist vom Beantragenden eigenständig zu prüfen. Andere Fördermittel sind vor-

rangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

9. Antragstellung und Bewilligung

Zur Beantragung sind folgende Unterlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung Kierspe, Sachgebiet Gebäudemanagement, Springerweg 21, 58566 Kierspe einzureichen oder in digitaler Form per E-Mail an post@kierspe.de zu übersenden:

- Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die entsprechende Anlage, ggf. inklusive Einverständniserklärung aller Eigentümer (abrufbar unter: www.kierspe.de)
- Sowie die aus Punkt 5 geforderten Unterlagen

Die Stadt Kierspe behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Kierspe entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Kierspe übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

10. Fristen, Nachweis, Zweckbindung

Die Anlage muss spätestens bis zum 30.09.2023 nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Die Förderempfänger haben bis zum Ende der oben genannten Frist

- Foto(s) der entsprechenden fertiggestellten Anlage
- den Kostennachweis mit entsprechenden Angaben für die Installation der Anlage sowie die Art und die Leistungsfähigkeit der Anlage

vorzulegen.

Für eine Photovoltaik-, Solar- oder Wärmepumpenanlage ist zusätzlich ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll) vorzulegen.

Die Stadt Kierspe behält sich das Recht vor, die fertiggestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen oder ergänzende Angaben zur Art und Leistung der Anlage anzufordern.

Die geförderte Anlage muss ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten und mindestens fünf Jahre betrieben werden. Während der Zweckbindungsfrist sind alle Originalunterlagen, unter anderem für Prüfungszwecke, aufzubewahren.

11. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der entsprechenden Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter 10. Nachweise und Fristen vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch das Sachgebiet 65, Gebäudemanagement.

12. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Kierspe behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Kierspe unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

13. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Kierspe, 30.11.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Bekanntmachung
20. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 1728) sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft und ist mit Begründung und Umweltbericht beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 01.12.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister



STADT KIERSPE 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Planlegende für die zeichnerische Darstellung



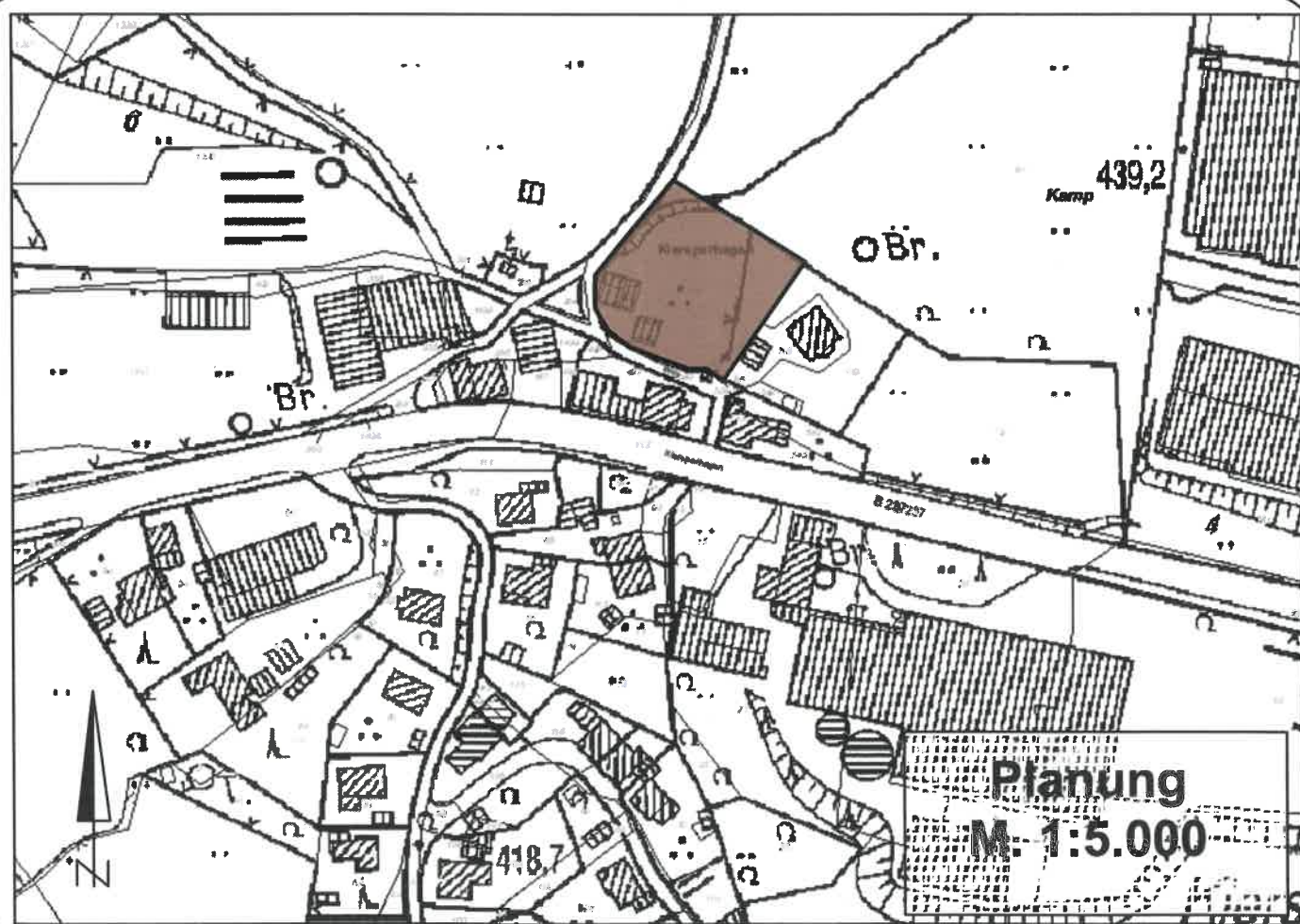
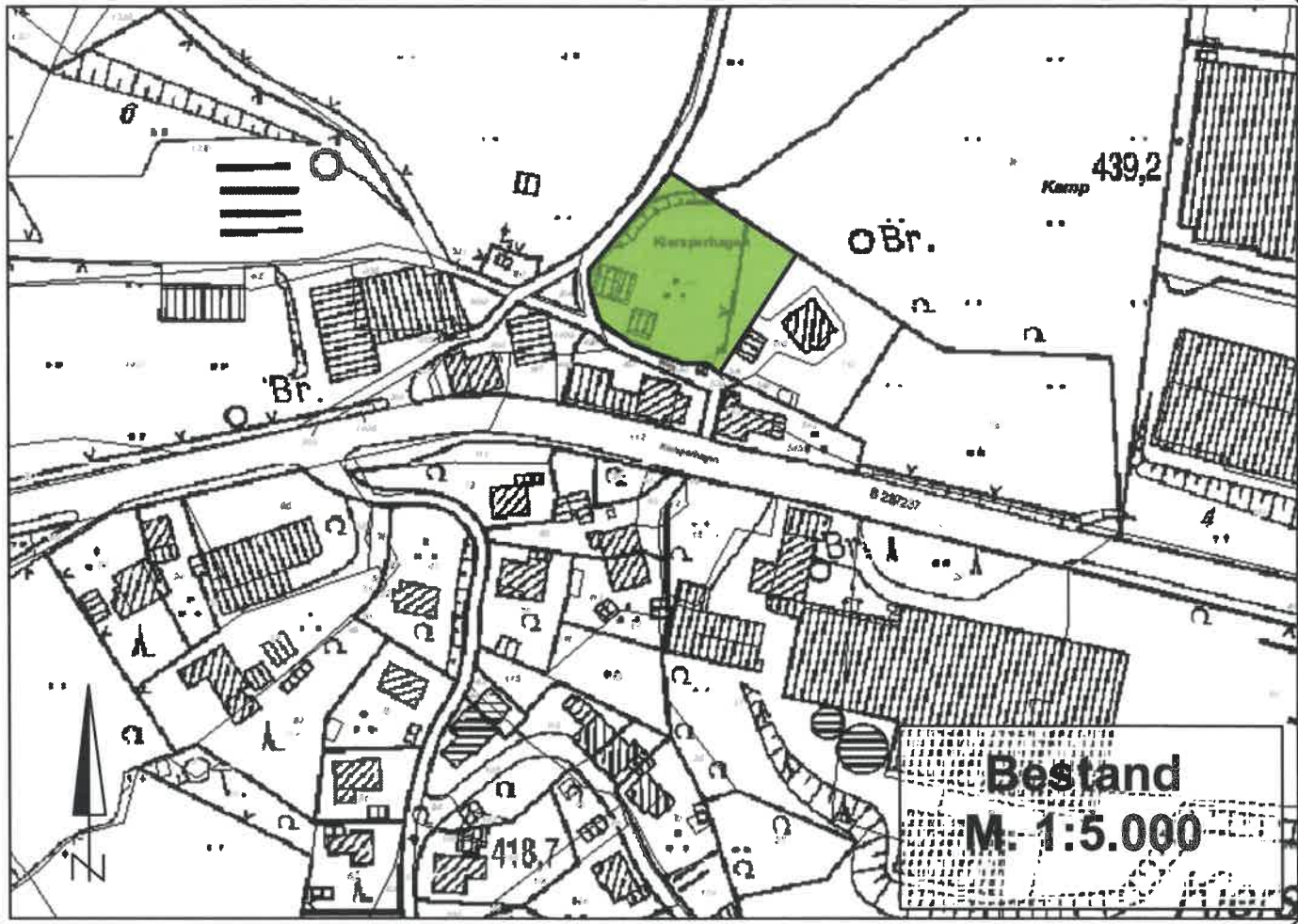
Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches der
Flächennutzungsplanänderung



Fläche für die Landwirtschaft



Dorfgebiet



Bekanntmachung
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9565/5 -
49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“;
Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 den Offenlegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.9565/5 -49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“, gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.9565/5 -49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“ wird mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 15.12.2022- 16.01.2023

möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.9565/5 -49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“ liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang zur Veröffentlichung im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.
Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 01.12.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister



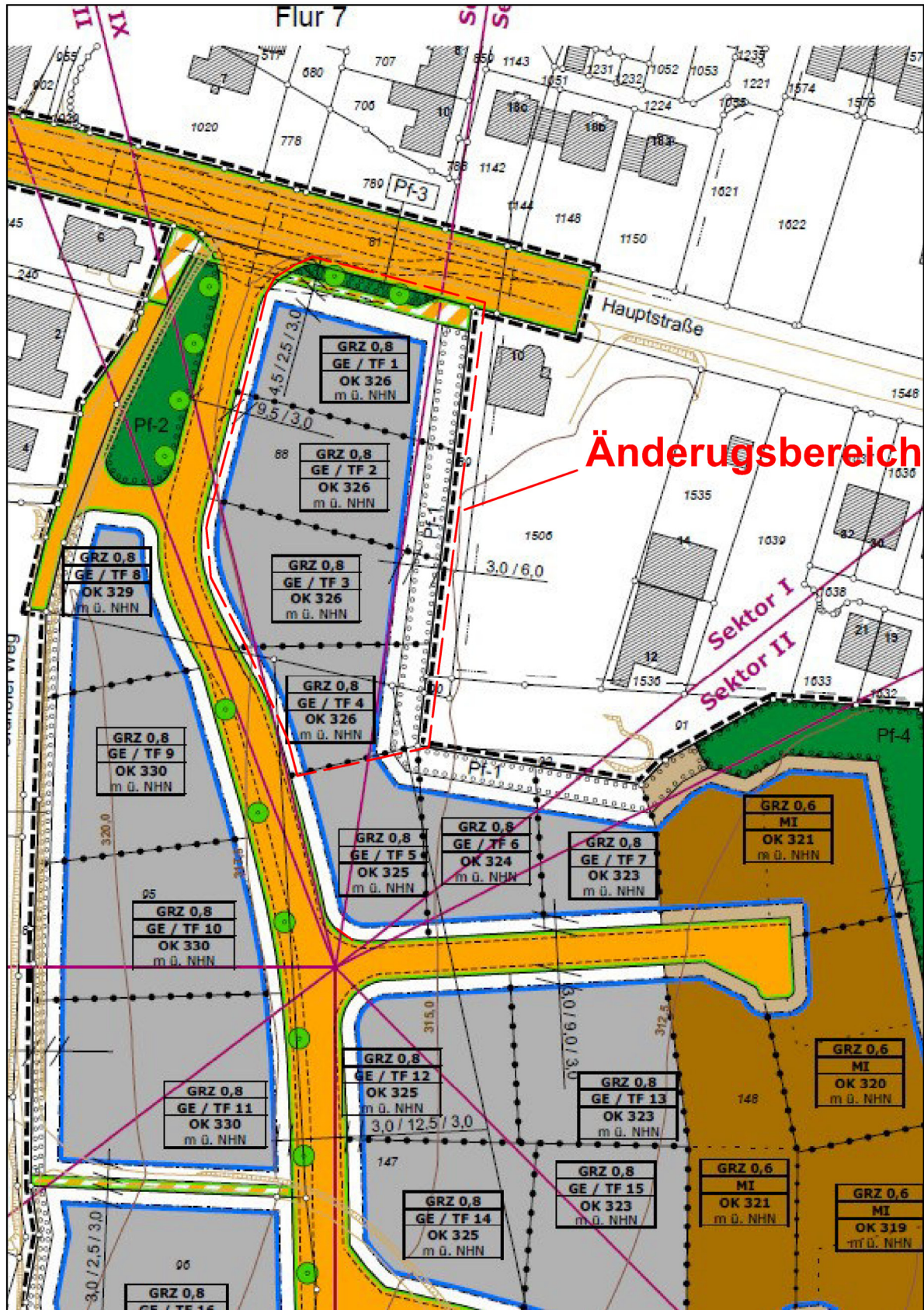
STADT KIERSPE

1. Änderung

DES BEBAUUNGSPLANES

GEWERBEGEBIET HAUPTSTRAÙE/MEIENBORN

NR.9565/5-49-



Bekanntmachung
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 0065/2 -60-
„Gewerbegebiet Neuenhagen II“;
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 1728) sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0065/2 -60- „Gewerbegebiet Neuenhagen II“; mit Begründung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0065/2 -60- „Gewerbegebiet Neuenhagen II“; tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft und ist mit Begründung und Umweltbericht beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 01.12.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

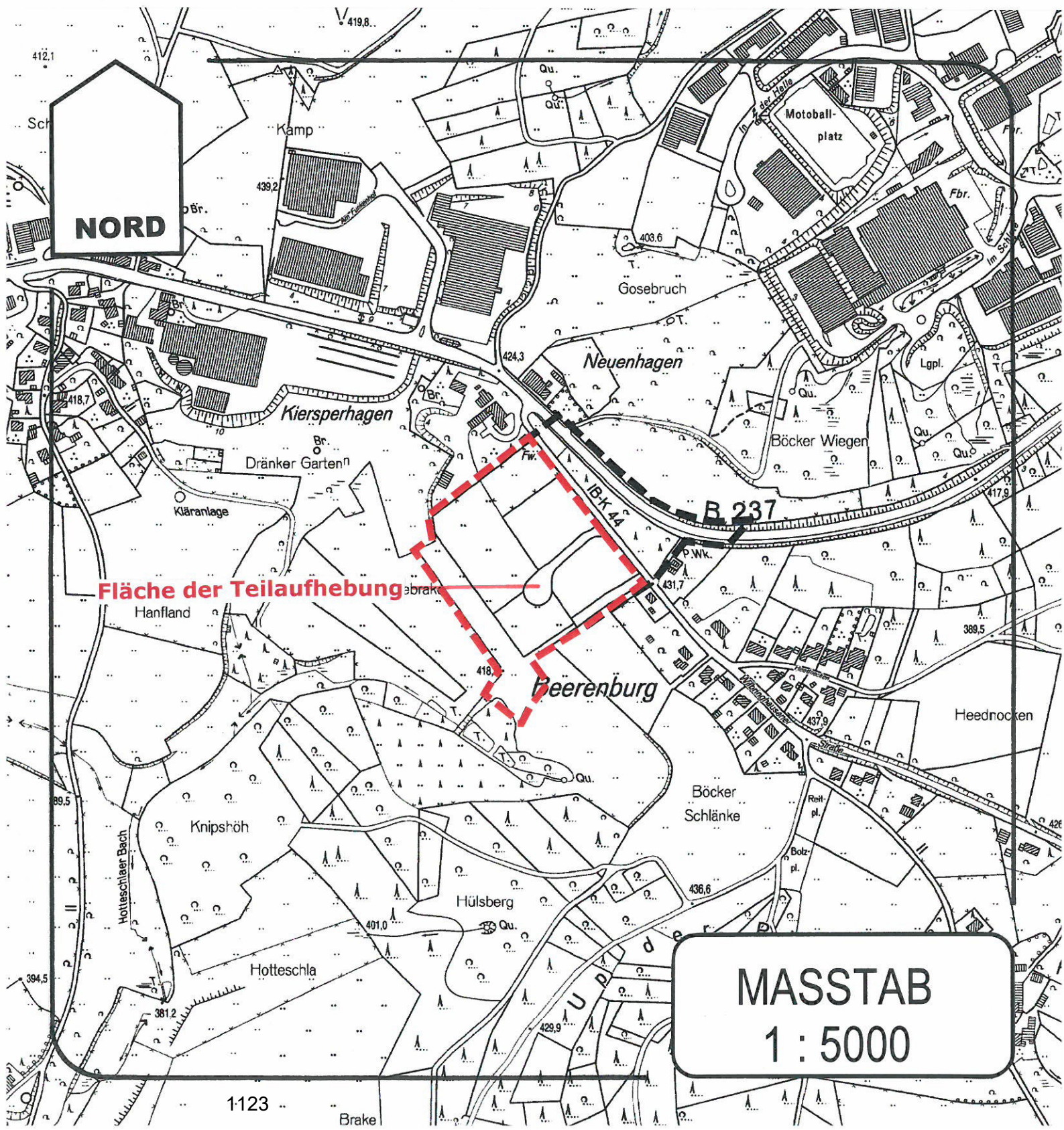


STADT KIERSPE

TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEGEBIET NEUENHAGEN II

NR. 0065/2 -60-



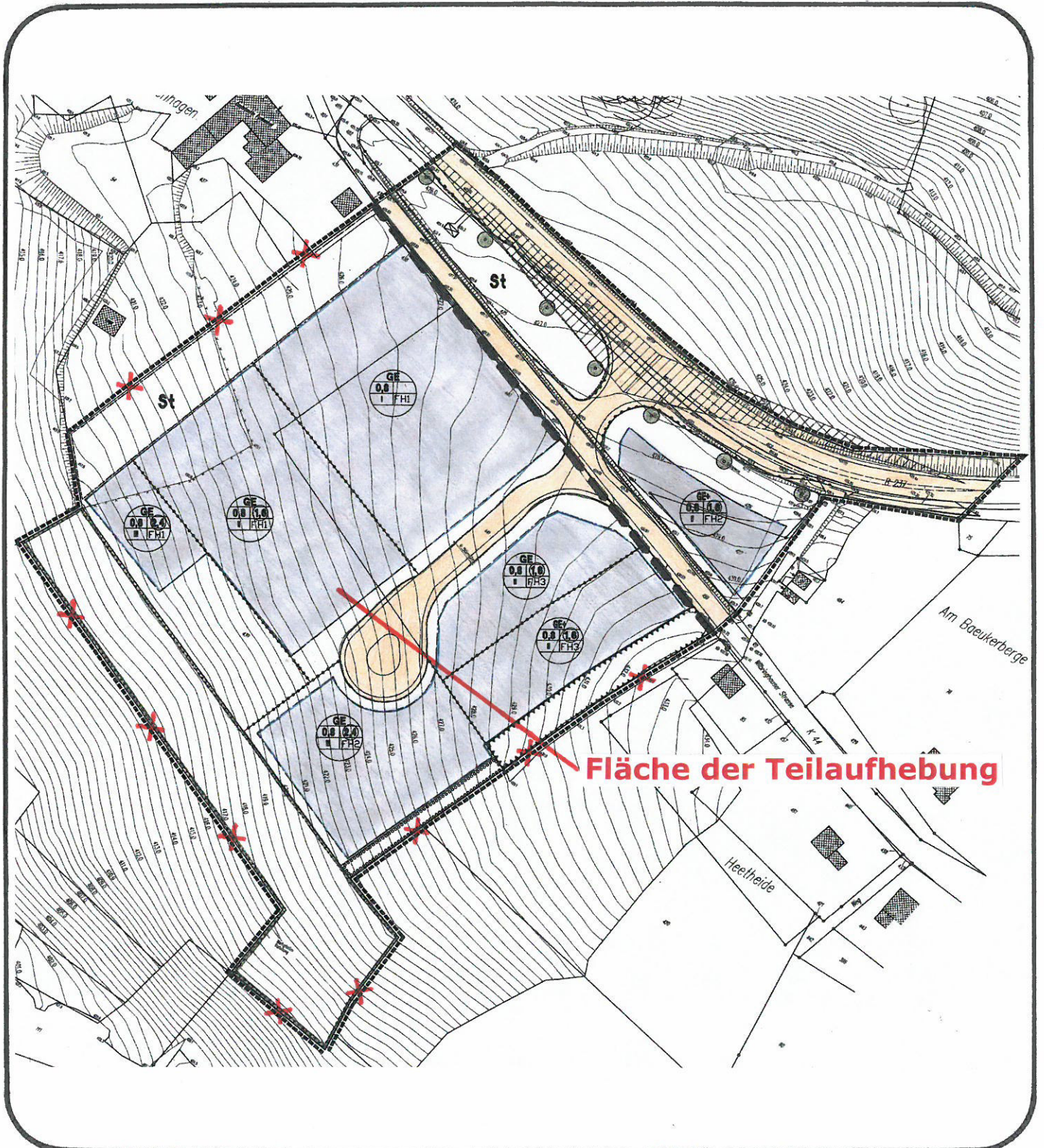


STADT KIERSPE

TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEGEBIET NEUENHAGEN II

NR. 0065/2 -60-



Bekanntmachung
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/4 -
28- „Am Thaler Bach“;
Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 den Offenlegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/4 -28- „Am Thaler Bach“, gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/4 -28- „Am Thaler Bach“ wird mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit

Vom 15.12.2022- 16.01.2023

möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/4 -28- „Am Thaler Bach“ liegt, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang zur Veröffentlichung im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

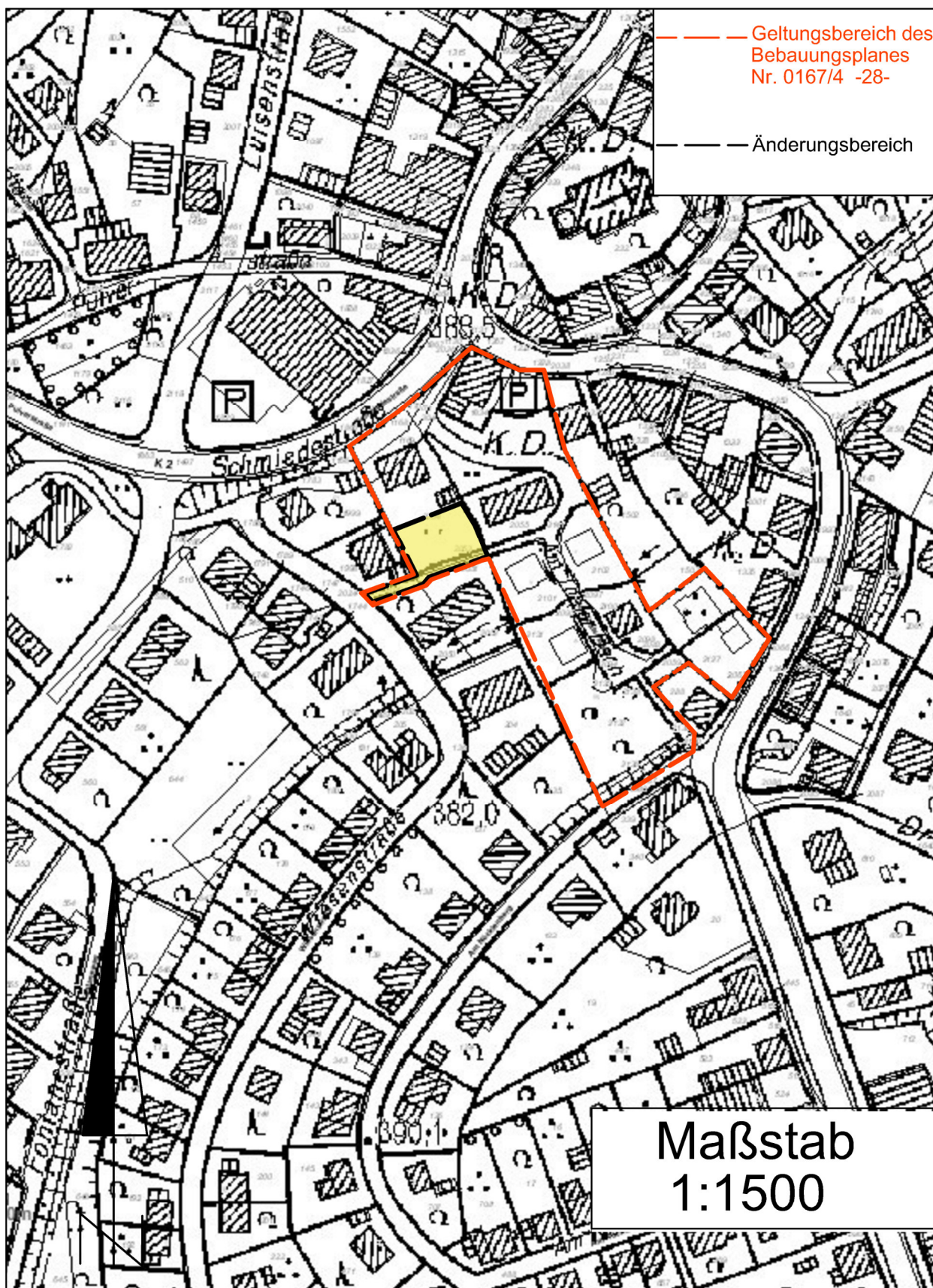
Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 01.12.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister



STADT KIERSPE
1. Änderung
DES BEBAUUNGSPLANES
"Am Thaler Bach"
NR. 0167/4 -28-



Bekanntmachung
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27
„Wohngebäude Kiersperhagen;
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 gemäß §§ 10 und 12 (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2024 (BGBl. I S. 1728) sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen“ nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft und ist mit Begründung und Umweltbericht beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 01.12.2022

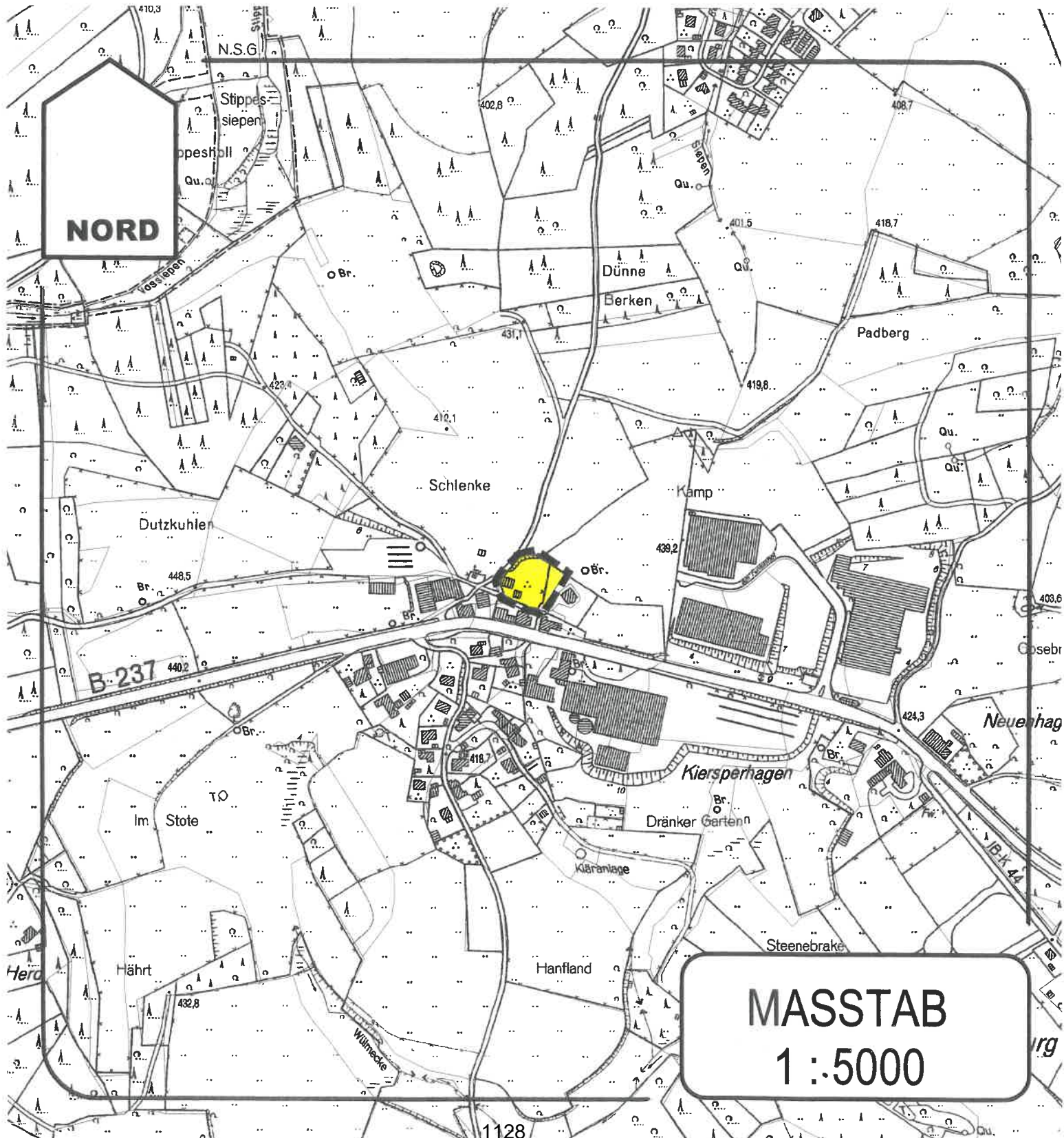
Olaf Stelse
Bürgermeister



STADT KIERSPE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.27

„Wohngebäude Kiersperhagen“



MASSTAB
1 : 5000

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 13.12.2022 17:00 Uhr
Saalbau Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 35,
58642 Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | |
|--|--|
| <p>1 Eröffnung der Sitzung</p> <p>2 Verleihung der Ehrennadel an Herrn Franz-Josef Schlotmann</p> <p>3 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien</p> <p>4 Entwurf der Haushaltssatzung 2023 DS10/1748</p> <p>5 Einwohnerfragen in Sitzungen des Rates und der Ausschüsse DS10/1554-3</p> <p>6 Schillerplatz GmbH; hier: Wirtschaftsplanung 2023 DS10/1687</p> <p>7 Nachtrag zum Stellenplan 2022 hier: DS 10/0809, 10/1075, 10/1179, 10/1309 und 10/1434 DS10/1660</p> <p>8 Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm "Zusammen im Quartier" DS10/1242-1</p> <p>9 LEADER-Regionen "LenneSchiene" & "HIM-das sind wir!" hier: Aktueller Sachstand DS10/1597</p> <p>10 Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ – Erhalt des Zuwendungsbescheids und Beschluss der Maßnahmenumsetzung des Förderprojektes „Wald Stadt City“; Bezug zur DS10/0925 und DS 10/1272 DS10/1621</p> <p>11 Wildtierverbot DS10/1697</p> <p>12 Bewilligung einer erheblichen unabweisbaren überplanmäßigen Mittelbereitstellung DS10/1761</p> <p>13 Erhebliche überplanmäßige Mittelbereitstellung im Ressort VI (Planen, Bauen, Umwelt- und Klimaschutz) DS10/1713</p> <p>14 Projekt: Marienhospital Letmathe hier: Untersuchungsergebnisse zur möglichen Umnutzung des Gebäudes als Flüchtlingsunterkunft DS10/1757</p> | <p>15 Zukunftskonzept Lehrschwimmbecken (Fortführung), Bezug: DS10/1562 DS10/1729</p> <p>16 Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Iserlohn und Hemer; Hier: Weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die geplante Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht DS10/1698</p> <p>17 Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) DS10/1501-</p> <p>18 Änderung der Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Iserlohn DS10/1742</p> <p>19 Satzung zur 8. Änderung der Parkgebührenordnung DS10/1756</p> <p>20 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn (6. Änderung) DS10/1741</p> <p>21 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn (28.Änderung) DS10/1723</p> <p>22 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn (13. Änderung) DS10/1726</p> <p>23 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn (23. Änderung) DS10/1725</p> <p>24 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn (23. Änderung) DS10/1724</p> <p>25 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Iserlohn zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020; Bezug: DS 10/1588; DS 10/1590 DS10/1689</p> <p>26 Jahresabschluss 2021 des Kommunalen Immobilien Management DS10/1551</p> <p>27 Schillerplatz GmbH; hier: Jahresabschluss 2021 DS10/1703</p> <p>28 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn DS10/1737</p> <p>29 Konzernwirtschaftsplan 2023 der Gesellschaft für Kommunalwirtschaft Iserlohn mbH sowie Wirtschaftsplan 2023 der Bädergesellschaft Iserlohn mbH Ge-DS10/1701</p> |
|--|--|

30 IGW-Iserlohner Gemeinnützige Wohnungs-gesellschaft mbH sowie IGW-Spezialimmobilien GmbH, hier: Wirtschaftsplanungen 2023; STADTprojekt GmbH und Stadt-Projekt Iserlohn GmbH, hier: Wirtschaftsplanungen 2023 - 2027 DS10/1699

31 Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/He-mer (AöR); hier: Wirtschaftsplanung 2023 DS10/1688

32 10. Änderung des Flächennutzungs-planes im Bereich Hennen / Im Scherling hier: Einleitungsbeschluss DS10/1615

33 Bebauungsplan Nr. 448 Photovolta-ikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB DS10/1614

34 Bebauungsplan Nr. 148 Ortlohtal hier: 6. Änderung gem. § 13a BauGB DS10/1583

35 Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt DS10/1754

36 Beschlusscontrolling Rat der Stadt DS10/1755

37 Mitteilungen des Ausschussvorsit-zenden und der Verwaltung

38 Beantwortung von Anfragen

39 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

40 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils

41 Personalangelegenheit

42 Auftragsvergabe

43 Auftragsvergabe

44 Auftragsvergabe

45 Vertragsangelegenheit

46 Auftragsvergabe

47 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

48 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

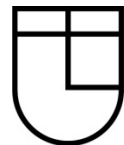
49 Beantwortung von Anfragen

50 Anfragen

51 Beschlussfassung über die Geheimhaltung

Iserlohn, 05.12.2022

Michael Joithe
Bürgermeister



Stadt
Lüdenscheid

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 12.12.2022, 17:00 Uhr,
im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Berichts- und Beschlusskontrolle
3. Anträge zu den Tagesordnungspunkten 4.2 "Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023/Erster Nachtrag" und 4.3 "Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023"
 - 3.1. Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2022 zur „Ordnung und Sicherheit im Öffentlichen Raum“
 - 3.2. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 06.11.2022; Erstellung eines Gesamtkonzeptes "Ordnung und Sicherheit im Öffentlichen Raum" für Lüdenscheid bis zur Ratssitzung am 19. Juni 2023
 - 3.3. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 31.10.2022; Einrichtung eines Senioren-zentrums
 - 3.4. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 31.10.2022; Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle für erwerbslose Menschen und Menschen im Transferleistungsbezug

- 3.5. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 01.11.2022: Eltern Entlasten - sofortige Aussetzung der Erhebung von Kita- und OGS-Gebühren bis zu einem Einkommen von 45.000 EUR; Anhebung der Beitragsfreigrenze ab dem 01.08.2023 auf 45.000 EUR
- 3.6. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 13.11.2022, Teilhabe ermöglichen – Anspruchsberechtigung für den Sozialpass ausweiten
4. Haushalt 2023
- 4.1. Haushaltsreden
- 4.2. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 / Erster Nachtrag
Vorlage: 207/2022/1
- 4.3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 262/2022
5. Aktuelle Berichterstattung zur Sperrung A45 und ihre Folgen
6. Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans des Märkischen Kreises
Vorlage: 263/2022
7. Vorzeitige Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Lüdenscheid vor dem Hintergrund der Sperrung der Rahmedetalbrücke
Vorlage: 256/2022
8. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 13.11.2022; Verzicht auf Strom- und Gasperren
9. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 13.11.2022; Informationskampagne zu Hilfen gegen Energiekrise
10. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 13.11.2022; bezahlbare Mobilität für alle schaffen - Deutschlandticket kostenfrei für Anspruchsberechtigte des Sozialtickets
11. Überörtliche Prüfung der Stadt Lüdenscheid im Jahr 2021
Vorlage: 215/2022
12. Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse
Vorlage: 260/2022
13. Quartiersarbeit für ältere Menschen
Vorlage: 150/2022
14. Ausschreibung Wettbewerbsmanagement zur IHKA-Maßnahme 5.9: "Fassadenwettbewerb Parkpalette Turmstraße"
Vorlage: 248/2022
15. Änderung der Rechtslage bei Erschließungsmaßnahmen nach BauGB
Vorlage: 201/2022
16. Straßen- und Wegekonzept gem. § 8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)
Vorlage: 206/2022
17. Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW
Vorlage: 205/2022
18. Gemeinsame Widmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für die Unterbringung von wohnungslosen bzw. geflüchteten Personen in Lüdenscheid
Vorlage: 244/2022
- 18.1. Gemeinsame Widmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für die Unterbringung von wohnungslosen bzw. geflüchteten Personen in Lüdenscheid/
1. Ergänzung
Vorlage: 244/2022/1
19. Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte
Vorlage: 255/2022
20. Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid – Änderung
Vorlage: 280/2022 – **wird nachgereicht** –
21. Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen verlängern
Vorlage: 266/2022
22. Neuauflage Richtlinie Stecker-Photovoltaik-Anlagen
Vorlage: 267/2022
23. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Lüdenscheid
Vorlage: 251/2022
24. Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2023
Vorlage: 231/2022
25. Zweite Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid
Vorlage: 232/2022
26. Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2023
Vorlage: 233/2022
27. Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2023
Vorlage: 234/2022

- | | |
|---|---|
| <p>27.1. Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2023 / 1. Ergänzung
Vorlage: 234/2022/1</p> <p>28. Wirtschaftsplan 2023 für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL)
Vorlage: 235/2022</p> <p>29. Änderung der Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL)
Vorlage: 236/2022</p> <p>30. Neufassung der Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR
Vorlage: 199/2022</p> <p>31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) - Schlammabfuhrsatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) vom 07.11.2019
Vorlage: 274/2022</p> <p>32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) vom 12.12.2019
Vorlage: 275/2022</p> <p>33. Gebührenkalkulation des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid Herscheid AöR für das Jahr 2023 inklusive notwendiger Satzungsänderungen
Vorlage: 276/2022</p> <p>34. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 277/2022</p> <p>35. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Bau- und Verkehrsausschuss
Vorlage: 283/2022</p> <p>36. Änderung der Allgemeinen Vertretungsliste der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
Vorlage: 272/2022</p> <p>37. Änderung der Allgemeinen Vertretungsliste der Fraktion DIE LINKE. für den Bau- und Verkehrsausschuss
Vorlage: 284/2022</p> <p>38. Umbesetzung der sonstigen Gremien; hier: Arbeitskreis "Feuerwehrgebäude"
Vorlage: 282/2022</p> | <p>39. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2022
hier: Gehwegoberflächen Römergasse
Vorlage: 270/2022</p> <p>40. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2022
hier: Erneuerung Spielgeräte
Vorlage: 278/2022</p> <p>41. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2022
hier: Rückzahlung Zuwendung investiv
Vorlage: 279/2022</p> <p>42. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltsjahre 2021 und 2022
Vorlage: 257/2022</p> <p>43. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen</p> <p>43.1. Bekanntgaben</p> <p>43.1.1. Information zur hauswirtschaftlichen Lage einschließlich Bericht über die finanziellen Auswirkungen der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden infolge des Krieges in der Ukraine</p> <p>43.2. Beantwortung von Anfragen</p> <p>43.3. Anfragen</p> <p>B) Nicht öffentliche Sitzung</p> <p>1. Berichts- und Beschlusskontrolle</p> <p>2. Personalangelegenheiten</p> <p>3. Grundstücksangelegenheiten</p> <p>4. – 5. Vertragsangelegenheiten</p> <p>6. Finanzangelegenheiten</p> <p>7. – 8. Beteiligungsangelegenheiten</p> <p>9. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung</p> <p>10. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen</p> <p>Lüdenscheid, den 01.12.2022</p> <p>Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer</p> |
|---|---|

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass im Sitzungsraum mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen ist.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am Dienstag, 13.12.2022, um 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Weiterentwicklung der Ganztagsbetreuungsangebote an Grundschulen der Stadt Menden (Sauerland)
 - 2.1. Entwicklung der Grundschulen
 - Antrag zur Ratssitzung der Fraktionen Bündnis 90/ die Grünen, MENDENinnovativ, UmSo und Die Linke.
3. Übernahme der Essensgelder von Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen
 - Antrag der USF/UWG-Fraktion, Herr Albrecht, Antrag vom 01.03.2022, eingegangen am 01.03.2022
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Reers, Antrag vom 09.09.2022, eingegangen am 09.09.2022
- 3.1. Übernahme der Essensgelder von Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen
 - Antrag der USF/UWG-Fraktion, Herr Albrecht, Antrag vom 01.03.2022, eingegangen am 01.03.2022
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Reers, Antrag vom 09.09.2022, eingegangen am 09.09.2022
4. Huckenohl-Stadion
 - a) Aktueller Stand der Auftragsvergaben
 - b) Umsetzung der Maßnahmen/Meilensteine
 - c) Änderung der Flutlichtbeleuchtung
 - d) Übernahme des städtischen Eigenanteils
 - e) Antrag der CDU-Fraktion vom 26.10.2022
5. Ziele, Zielgruppen und Kernbotschaft Stadtmarke Menden
6. Großleinwand Bürgerhaus - Hier: Vorbereitende technische Installation
7. Naturpark Sauerland Rothaargebirge - Erweiterung der Gebietskulisse
8. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021, Beschluss zur Verwendung des Jahresüberschusses und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters
9. Umsetzung der Steuerreform des § 2b UStG - Mögliche Verlängerung des Optionszeitraums
10. Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2023 zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2022/2023
11. Stellenplan Nachtrag 2023
12. Inhouse-Vergaben der Stadt Menden an die Stadtwerke Menden GmbH - hier: Grundsatzentscheidung
13. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der mendigital GmbH gemäß § 113 GO NRW
hier: Wirtschaftsplan mendigital GmbH 2023
- 13.1. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der mendigital GmbH gemäß § 113 GO NRW
hier: Wirtschaftsplan mendigital GmbH 2023
14. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH
- 14.1. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW
hier: Anzahlung auf den Gewinn 2023
- 14.2. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW
hier: Wirtschaftsplan 2023 Stadtwerke Menden GmbH
15. Wirtschaftsplan 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Menden (Sauerland)
16. Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Immobilienervice Menden" (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2023
17. Änderung der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen (OGS) im Stadtgebiet Menden

18. Änderung der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Menden
- 3. Änderungssatzung
19. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden (Sauerland)
20. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Menden (Sauerland) (Zweitwohnungssteuersatzung)
21. Änderung der Gebührensatzung für Übergangsheime der Stadt Menden (Sauerland)
22. Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe
23. 27. Satzung zur Änderung Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland)
24. 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die Entwässerung
25. Fachübergreifender Vorschlag für ein Präventionsleitbild
26. Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum B-Plan 209 "Am hohen Ufer"
27. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Gelände Hassenbruch / Homborgsiespen"
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
28. Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße "Breiter Weg" in Menden (Sauerland)
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über den Abschluss des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB
29. Bebauungsplan Nr. 240 "Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen" in Menden (Sauerland)
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB
30. Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 240 "Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen" in Menden (Sauerland)
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
31. Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1 in Menden (Sauerland)
- Beschluss zur Aufteilung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 in einen Teil 1 und einen Teil 2
- Beschluss über die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB für den Teil 1
- Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB für den Teil 1
32. 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 1 in Menden (Sauerland)

1. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
33. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 für den Bereich "Auf dem Echterhofe" in Menden-Bösperde
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 89 BauO NRW

34. Umlegung "Krokusweg" (U3): Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 35. Abschluss eines Städtebaulichen und Erschließungsvertrages mit der SAWE GmbH, Pforzheim, für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Menden Nr. 121 „Bereich zwischen Provinzialstraße (B 515), Holzener Dorfstraße, Südrand der Bebauung „Auf dem Sauerfeld“ und Ostrand „Plattheider Siepen“
 36. Leitlinie für nachhaltige und klimagerechte Stadtplanung
 - 36.1. Leitlinie für nachhaltige und klimagerechte Stadtplanung
- Abschließender Beschluss über die Endfassung
 - 36.2. Leitlinie für nachhaltige und klimagerechte Stadtplanung
- Kenntlichmachung von gesetzlichen Vorgaben
 - 36.3. Leitlinie für nachhaltige und klimagerechte Stadtplanung
- Ergänzung im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klima am 23.11.2022
 37. Beschluss zur Umsetzung der Maßnahmen der Investitionspauschale: Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen
 38. Kooperation zwischen dem Förderverein Wasser und Naturschutz Arche Noah e.V. und der Stadt Menden (Sauerland)
 39. Wiederherstellung der Räume für Wassergewöhnung und Schwimmunterricht in der Bischof-von-Ketteler-Schule
- Antrag des Herrn Tim Sandmeier, Verein der Freunde und Förderer der Bischof-von-Ketteler- Schule e.V. vom 09.03.2022, eingegangen am 09.03.2022
 40. Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters aus den Schulkonferenzen als sachkundige Einwohner*innen im Schulausschuss
 41. Verfahren zur Bildung der Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland)
- Auflösung der Ausschüsse und Neuwahl der Mitglieder und der Stellvertreter in den Ausschüssen aufgrund der Fraktionsgründung "MENDENinnovativ"
 42. Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter
- hier: Änderungen aufgrund von Austritten aus einer Fraktion
 43. Wahl einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder eines ehrenamtlichen Stellvertreters des Bürgermeisters
 44. Sachstandsberichte der Verwaltung
 45. Mitteilungen und Anfragen
 - 45.1. Leader-Förderprojekt (mündliche Mitteilung)
- Nichtöffentliche Sitzung**
1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Menden (Sauerland)
 - 1.1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Menden (Sauerland)
 2. GPA Bericht zum Vergabemanagement - Lösungsansätze zur Qualitätsverbesserung unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes -Umsetzung des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 17.11.2021 zur Qualitätsverbesserung bei Baumaßnahmen durch Schaffung einer auf 24 Monate befristeten Beratungsstelle
 3. Vergabe Heimatpreis 2022
 4. Wahl der Schiedsperson für den Bezirk Menden-Mitte und der Stellv. Schiedsperson im Bezirk Menden-Süd
 5. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
 6. Mitteilungen und Anfragen
 - 6.1. Mittelbare Beteiligungen der Stadt Menden (Sauerland) über die Stadtwerke Menden GmbH (Beteiligungen > 20 %)
 - 6.2. Lehrschwimmbecken Böisperde
- Menden, 05.12.2022
- Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.